



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 109/5 - Furtherhofstraße -

Die nach § 3 Abs. 3 BauNVO vorgesehene Ausnahmen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Garagen und Stellplätze sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen bzw. auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.

Gemäß § 5 Landschaftsgesetz NW ist der Eingriff in Natur und Landschaft durch das Anpflanzen von 25 standortgerechten Ersatzbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm innerhalb des Plangebiets auszugleichen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a Baugesetzbuch ist die Fläche der Tiefgarage, soweit sie nicht für notwendige Erschließungswege bzw. Freisitze befestigt wird, mit Erde bzw. Substrataufbau in 0,5 m Stärke abzudecken und dauerhaft mit Sträuchern und Rosen zu bepflanzen.

Gemäß § 19 BauGB und § 126 BauGB-MotIV ist dieser Bebauungsplan am 22.12.1994 als öffentlich bekanntgegeben worden.

Neuss, den 22.12.1994

Bürgermeister

BESTANDSANGABEN		ART DER BAULICHEN NUTZUNG		MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		BAUORDNUNGSRECHTL. FESTSETZUNGEN		VERKEHRSFLÄCHEN		FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF		GRÜN- U. LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN		SONSTIGE PLANZEICHEN		NACHRICHTL. ÜBERNAHME	
Wohngebäude Wohn- u. Geschäftsbau Garage Bauweise 135 Bauweise 39,5 Kilometer nach NN Kilometer nach NN		Wohngebiet Wohngebiet																	

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 109/5
- Furtherhofstraße -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 14.10.1994 Es gilt die BauNVO 1990

Die nach § 3 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehenen Ausnahmen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Garagen und Stellplätze sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen bzw. auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.

Gemäß § 5 Landschaftsgesetz NW ist der Eingriff in Natur und Landschaft durch das Anpflanzen von 25 standortgerechten Ersatzbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm innerhalb des Pflanzgebiets auszugleichen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a Baugesetzbuch ist die Fläche der Tiefgarage, soweit sie nicht für notwendige Erschließungswege bzw. Freisitze befestigt wird, mit Erde bzw. Substrataufbau in 0,5 m Stärke abzudecken und dauerhaft mit Sträuchern und Rasen zu bepflanzen.